

Vereinbarung

**über die Abrechnungsvoraussetzungen und –verfahren zur
Erstbefüllung der elektronischen Patientenakte gemäß
§ 346 Abs. 6 SGB V
(ePA-Erstbefüllungsvereinbarung)**

vom 25. August 2021

zwischen

dem GKV-Spitzenverband (Spitzenverband Bund der Krankenkassen),
K. d. ö. R, Berlin

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e.V. (DKG), Berlin

und

der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV), K. d. ö. R, Berlin,

und

der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV), K. d. ö. R, Köln,

§ 1

Zweck der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt die Abrechnungsvoraussetzungen und –verfahren, die bei der Vergütung der Erstbefüllung einer elektronischen Patientenakte zur Anwendung kommen und stellt sicher, dass die Leistung je Versicherten und elektronischer Patientenakte insgesamt nur einmal abgerechnet werden kann.

§ 2

Umfang der Erstbefüllung

- (1) Erstbefüllung im Sinne dieser Vereinbarung ist die erstmalige Übermittlung medizinischer Daten in eine elektronische Patientenakte durch einen Leistungserbringer¹ nach Absatz 2, wenn zum Zeitpunkt der Übermittlung noch keine medizinischen Daten durch Leistungserbringer nach Absatz 2 eingestellt wurden.
- (2) Die Erstbefüllung einer elektronischen Patientenakte wird durch einen Leistungserbringer gemäß § 346 Abs. 3 SGB V durchgeführt.
- (3) Die Erstbefüllung umfasst Daten nach § 341 Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 und 10 bis 13 SGB V, sofern diese nach Einschätzung des Leistungserbringers im Zusammenhang mit dem aktuellen Behandlungskontext stehen und der Versicherte deren Aufnahme in die elektronische Patientenakte wünscht. Zum Zweck der Erstbefüllung der elektronischen Patientenakte wird keine gesonderte Datenerhebung oder medizinische Diagnostikleistung veranlasst.

§ 3

Abrechnungsverfahren

- (1) Die sektorenspezifischen Details zum Abrechnungsverfahren werden in den Anlagen 1a, 1b, 1c und 1d zu dieser Vereinbarung geregelt. Die Anlagen sind Bestandteil der Vereinbarung.
- (2) Die Anlage 1a wird zwischen dem GKV-Spitzenverband und der KBV, die Anlage 1b wird zwischen dem GKV-Spitzenverband und der KZBV, die Anlagen 1c und 1d werden zwischen dem GKV-Spitzenverband und der DKG vereinbart.
- (3) Die Anlagen 1a, 1b, 1c und 1d werden von den jeweils zuständigen Vereinbarungspartnern nach Abs. 2 bilateral fortgeschrieben und den anderen Vereinbarungspartnern zur Kenntnis übermittelt.

¹ Im Rahmen dieser Vereinbarung sind mit dem Wort Leistungserbringer alle Ärztinnen, Ärzte, Zahnärztinnen, Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, ungeachtet ihrer geschlechtlichen Identität gleichermaßen umfasst.

§ 4

Höhe der Vergütung für die Erstbefüllung

- (1) Die Höhe der Vergütung für die Erstbefüllung beträgt im Kalenderjahr 2021 gemäß § 346 Abs. 5 SGB V einmalig zehn Euro je Versicherten und elektronischer Patientenakte.
- (2) Die Höhe der Vergütung für die Erstbefüllung wird für die Zeit ab dem 01.01.2022 für an der vertragsärztlichen, der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmende Leistungserbringer und für Krankenhäuser gemäß § 87 Absatz 1 Satz 14 und Absatz 2a Satz 29 SGB V sowie § 5 Absatz 3g Satz 2 KHEntgG und § 5 Absatz 6 BpflV festgelegt.

§ 5

Abrechnungsvoraussetzungen

- (1) Die Erstbefüllung ist je Versicherten und elektronischer Patientenakte einmal abrechenbar.
- (2) Der Vergütungsanspruch besteht nur für an der vertragsärztlichen und vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmende Leistungserbringer sowie Krankenhäuser, die eine elektronische Patientenakte gemäß § 341 SGB V eines gesetzlich Versicherten erstmalig befüllen. Maßgeblich ist hierbei der Zeitpunkt der Befüllung der ePA mit medizinischen Daten durch den Leistungserbringer.

§ 6

Veröffentlichung

Die Vereinbarung wird auf den Internetseiten der Vereinbarungspartner veröffentlicht.

§ 7

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder weist diese Vereinbarung Regelungslücken auf, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Für

diesen Fall verpflichten sich die Vereinbarungspartner, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Im Falle einer Regelungslücke werden sie eine Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Vereinbarung vereinbart worden wäre, wenn die Regelungslücke bedacht worden wäre.

§ 9 **Inkrafttreten / Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende von jedem der Vereinbarungspartner gekündigt werden. Im Fall der Kündigung gelten die Inhalte der gekündigten Vereinbarung bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung fort.

Protokollnotiz

Die Vereinbarungspartner teilen die Einschätzung, dass die Transparenz über erfolgte Befüllungen der ePA für Leistungserbringer verbessert werden sollte und setzen sich in den Gremien der gematik für eine Prüfung möglicher technischer Lösungen ein.

Berlin, Köln, den 25. August 2021

GKV-Spitzenverband, K. d. ö. R

Deutsche Krankenhausgesellschaft e.V.

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K. d. ö. R

Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung, K. d. ö. R